

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltung
Jugendamt
im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.08.2023
42.21/42.24

Yvonne Mertens
Tel.: 0221 809-4062
yvonne.mertens@lvr.de

Angelika Nieling
Tel.: 0221 809- 4053
angelika.nieling@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 42 / 17-2023

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Aktualisierungen veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe unterstützen durch die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Träger in der Erfüllung der gesetzlich geforderten Rahmenbedingungen in ihren Kindertageseinrichtungen.

Die Landesjugendämter haben bisher zu vier verschiedenen Themen Aufsichtsrechtlichen Grundlagen entwickelt

- Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen
- Umgang mit personeller Unterbesetzung
- Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen.

Aktuell wurden die Aufsichtsrechtlichen Grundlage zu Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die aufsichtsrechtliche Grundlage zum Umgang mit personeller Unterbesetzung überarbeitet.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Darüber hinaus wurde eine neue Aufsichtsrechtliche Grundlage Wald- und Naturpädagogik erarbeitet und löst die bisherige Arbeitshilfe Natur erleben ab.

Waldkindergärten und andere naturnahe Angebote, in denen Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages betreut werden, sind betriebserlaubnispflichtig gemäß § 45 SGB VIII. Die gesetzlich einzuhaltenden Grundlagen gelten für diese Angebote in gleicher Weise und müssen im Rahmen der Beantragung einer Betriebserlaubnis nachgewiesen werden. Die besonderen Standorte und pädagogischen Ausrichtungen benötigen allerdings einen erweiterten Blick durch den Träger in der Planung der Betriebsführung und durch das Landesjugendamt in der Prüfung der Betriebserlaubnisanträge. Dies sind z. B. die personelle Ausrichtung und die räumlichen Gegebenheiten.

In der neuen Aufsichtsrechtlichen Grundlage wird den Trägern vermittelt, welche Voraussetzungen zum Erhalt einer Betriebserlaubnis zu erfüllen sind. Darüber hinaus werden Hinweise gegeben, die im Planungsprozess zu berücksichtigen sind.

Die aufsichtsrechtlichen Grundlagen finden Sie unter diesem Link:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/service_12/service_13.jsp

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner*innen im LVR-Landesjugendamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Knut Dannat

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie